

stitutionalisierung der Reichseinheit oder die Durchsetzung der Individualsukzession ist von dem 'guten König'¹⁵³ aber trotzdem nicht angestrebt worden, denn er gehörte zu jenen Monarchen, die zwar energisch um die Alleinherrschaft gekämpft, ihr *regnum* aber schließlich doch unter ihre Söhne aufgeteilt haben¹⁵⁴.

Der Teilungsordnung von 634/35 war im Jahr zuvor die Einsetzung des älteren Sohnes Sigibert III. als König in *Auster* vorausgegangen¹⁵⁵. Dagobert hatte damit auf Erfordernisse der Grenzsicherung im Osten reagiert, aber wohl auch Wünschen des austrasischen Adels entsprochen, dessen Einfluß auf den noch kleinen König, personalisiert in den Regenten, dem *dux* Adalgisel und dem Bischof Kunibert von Köln¹⁵⁶, nicht unbedeutend gewesen sein dürfte¹⁵⁷. Die schließlich getroffene Nachfolgeregelung¹⁵⁸, die sich an dem Vorbild von 561 ausrichtete, Sigibert im Besitz ganz Austrasiens beließ, dessen jüngeren Halbbruder Chlodwig II. aber über Burgund und Neustrien setzte, ging nicht zuletzt auf die Initiative der anscheinend eine austrasische Dominanz befürchtenden Großen Neustriens zurück, auf deren Anraten (*consilio Neustrasiorum eorumque admonicione*) Dagobert handelte, während die Austrasier den Abmachungen nur widerwillig und aus Furcht vor dem König zustimmten: *Sed has pactiones Austrasiae, terrorem Dagoberti quoacti, vellint nonlint, firmasse visi sunt.*

Diese Nachfolgeordnung ist nach dem schon 638 oder 639 eingetretenen Tode des erst etwa dreißig Jahre alten Dagobert Wirklichkeit

153) Zum Nachleben Dagoberts im französischen Geschichtsbewußtsein als 'bon roi' vgl. Christoph WEHRLI, Mittelalterliche Überlieferungen von Dagobert I. (Geist und Werk der Zeiten 62, 1982), bes. S. 326–334.

154) Vgl. Anm. 104.

155) Fredegarius (wie Anm. 23) IV 75 (S. 158 f.); Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 42 (S. 315). Vgl. dazu EITEN, Unterkönigtum (wie Anm. 124) S. 11–17; EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 111 ff., und DERS., Frühes Mittelalter (wie Anm. 129) S. 26 f.; SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 146 f.

156) Vgl. Heribert MÜLLER, Bischof Kunibert von Köln. Staatsmann im Übergang von der Merowinger- zur Karolingerzeit, ZKG 98 (1987) S. 167–205, bes. S. 183 f., sowie DERS., Kunibert von Köln (um 590–663?), in: Rheinische Lebensbilder 12 (1991) S. 7–23, bes. S. 13.

157) Vgl. EWIG, Frühes Mittelalter (wie Anm. 129) S. 27 f.

158) Fredegarius (wie Anm. 23) IV 76 (S. 159 [hier auch die nachfolgenden Zitate]); vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 114–117; BARROUX, Dagobert (wie Anm. 145) S. 130 f., und BOUVIER-AJAM, Dagobert (wie Anm. 145) S. 266, S. 269 (Karte).